

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Marktgemeinde Winklern, 9841 Winklern;
Gerinne auf den Reintaler Feldern – Herstellung
eines durchgehenden Grabenquerschnittes und
Beseitigung von Anlandungen.
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Datum	13.03.2017
Zahl	SP5-HOCHW-634/2017 (011/2017) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Anita Gaggl
Telefon	050 536-62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

”Öffentliche Bekanntmachung”

Mit Schreiben vom 30.12.2016 hat die Marktgemeinde Winklern um Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Herstellung eines durchgehenden Grabenquerschnittes und um die Beseitigung von Anlandungen in einem Gerinne auf den Reintaler Feldern angesucht.

Hierüber ordnet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß §§ 12, 12a, 15, 32, 38, 63 lit. b), 72, 98, 104a, 105, 107, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2014 WRG, in Verbindung mit § 5 (2) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 i. d. g. F. LGBl. Nr. 65/2016 K-NSG in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 29.03.2017

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **11.00 Uhr** im **Gemeindeamt Winklern**, an.

Verhandlungsleiter: Mag. Anita Gaggl

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Die Gemeinde Winklern plant die Instandhaltung eines Gerinnes auf den Reintaler Feldern, welches auch die Straßenabwässer der Gewerbezone ableitet. Das Gerinne ist derzeit stark versandet und verwachsen, sodass der Durchfluss nicht mehr gewährleistet ist. Auf eine Länge von ca. 800 m soll ein durchgehender Grabenquerschnitt von 1 m² wiederhergestellt werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass eine Person, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, ihre Stellung als Partei verliert.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Anita Gaggl

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Winklern, Winklern Nr. 9, 9841 Winklern;
zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens.
Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.

angeschlagen am: 15.3.2017

abgenommen am: 29.3.2017

